



Num. CCLVII.

Verordnung wegen der Gesinde-Ordnung, von 1778.

Da die bisher bei den Gohgerichten häufig vorgekommene Klagen über die unter dem Gesinde eingeriffene Unordnungen beweisen, daß die Gesinde-Ordnung entweder nicht genug bekant sey, oder über deren Befolgung nicht genau gehalten werde: so ist derselben nochmaliger Abdruck für nöthig gefunden, und werden den Aemtern hiebei die nöthige Exemplare communiciret, um nicht nur von Amts wegen auf die Nachlebung dieses heilsamen Befehzes pflichtmäßig zu achten, sondern auch jedem Untervogt und Bauerrichter eine Ordnung mit dem Bedeuten zuzustellen, sich deren Inhalt bekant zu machen, auf die Contraventionen genau zu achten, solche gehdrig einzuwürgen, die Ordnung auch den Vorstehern jeder Bauerschaft jährlich einmal vorzulesen, oder sie selbst sie lesen zu lassen, mit denenselben besonders darauf zu sehen, daß nach Vorschrift des §. 9. niemand einen Schulzen, großen oder kleinen Knecht, Pferdejungen, große oder kleine Magd in Dienste nehme, er oder sie haben denn ein vom vorigen Dienstherrn, oder in dessen Namen vom Bauerrichter geschriebenes und von den Vorstehern belaubigtes Attestat des Wohlverhaltens, und daß die verdungene Zeit ausgedienet worden, beigebraucht, wobei die Beamte die Unterbediente anzuweisen haben, das erhaltene Exemplar der Ordnung bei etwaiger Niederlegung ihres Dienstes für ihren Nachfolger an die Amtstube abzuliefern. Detmold den 24 Februar 1778.

Aus Gräfl. Sippischer Regierung daselbst.

Num;



Num. CCLVIII.

Verordnung wegen des Caffetrinkens, von 1778.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht u. Ritter des Hessischen goldnen Löwen-Ordens. Fügen hiemit zu wissen, daß, obgleich in Unserm des Caffetrinkens halber erlassenen Landesherrlichen Verordnungen vom 12 März 1765 und 13 Mai 1768, und in denen aus Unserer Regierung ergangenen Circularien vom 22 Octob. 1765, 6 Sept. 1768 und 13 März 1771 die zweckdienlichste Maasregeln zur Ausrottung des schädlichen Mißbrauchs dieses Getränks erwähnt, und die genaueste Aufsicht auf die Beachtung derselben und auf die dawider gewagte Entgegenhandlungen, Unserm Drossen und Beamten, wie auch Magisträten und Richtern in den Städten mehrmal nachdrücklich eingeschärft worden; Wir dennoch zu Unserm größtem Misfallen erfahren müssen, daß das Caffetrinken bei denen Personen, denen er untersagt worden, noch nicht ausgerottet seye, vielmehr nunmehr die Entgegenhandlungen wider gedachte Verordnungen so weit gehen, daß von den Kaufleuten in den Städten, gegen ihre vormalige Angelobungen, denen Personen, welchen der Caffe untersaget ist, ganz ungescheuet wieder verkauft, von dieser also auch, besonders in den Städten, wieder frei und ungeßürt getrunken, und sogar vom Gesinde und Tagelöhnern als eine erlaubte Sache, ja selbst als Schuldigkeit gefordert werde.

Nun ist und bleibt aber der Caffe dem gemeinen Unterthanen ganz entbehrlich, da er andere Getränke und Stärkungsmittel hat, die seiner Lebensart angemessener sind, und gegen die sogar der Gebrauch des Caffees seiner Gesundheit schädlich ist; dabei gehen durch die Allgemeinheit dieses Caffeegebrauchs große Summen Geldes außer

Lana